

# SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid social

---

## Merkblatt

Anspruchsvoraussetzungen

# Einmalige Leistungen

Bern 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Schnittstellen .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Anspruchsvoraussetzungen für einmalige Leistungen .....</b>	<b>4</b>
4.1.	Knappe Deckung des sozialen Existenzminimums .....	4
4.2.	Abwendung drohender oder vorübergehender Notlage .....	4
4.2.1.	Zwingend erforderliche Ausgaben.....	4
4.2.2.	Höhe der Ausgaben .....	4
<b>5.</b>	<b>Gesuchseinreichung.....</b>	<b>5</b>

## **1. Ausgangslage**

Es gibt Menschen, die aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht regelmässig sozialhilferechtlich unterstützt werden müssen. Allerdings sind ihre finanziellen Mittel so knapp bemessen, dass unvorhergesehene Ausgaben sie vor schwer lösbare Probleme stellen und ihren Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährden. Insbesondere nicht planbare aber zwingende grössere Ausgaben wie z.B. Zahnarztrechnungen für Notfallbehandlungen stellen für sie eine grosse Herausforderung dar.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Sozialhilfe diesen Personen im Einzelfall finanzielle Unterstützungsleistungen gewähren kann.

## **2. Grundlagen**

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, einmalige Leistungen zu gewähren, um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann (SKOS-RL C.2). Präzisierend wird in den Erläuterungen zu SKOS-RL C.2 festgehalten, dass Leistungen (z.B. Situationsbedingte Leistungen (SIL)) zur Abwehr einer drohenden oder vorübergehenden Notlage einmalig auch Personen gewährt werden können, deren soziales Existenzminimum hinsichtlich der laufenden Ausgaben knapp gedeckt ist.

Daraus folgt zusammenfassend, dass Voraussetzung für die Übernahme von Leistungen durch die Sozialhilfe einerseits die knappe Überschreitung des sozialen Existenzminimums und andererseits die Abwendung einer drohenden oder vorübergehenden Notlage sein müssen.

In Kantonen, in denen vorgelagerte Bedarfsleistungen wie Familienergänzungsleistungen bestehen, ist die Ausrichtung von einmaligen Leistungen in der Regel nicht notwendig.

## **3. Schnittstellen**

Es ist vorgängig zu prüfen, ob die Mittel schnell und einfach von Dritten erhältlich gemacht werden können. Stehen Mittel aus Fonds oder Stiftungen zur Deckung der in Frage stehenden Leistungen zur Verfügung, ist vorab davon Gebrauch zu machen. In solchen Fällen kommt die Übernahme der Kosten aus Sozialhilfemitteln nicht in Betracht.

## **4. Anspruchsvoraussetzungen für einmalige Leistungen**

### **4.1. Knappe Deckung des sozialen Existenzminimums**

Wann das Existenzminimum nur knapp gedeckt ist, muss von der Sozialhilfebehörde festgelegt werden.

Eine Möglichkeit der Festlegung ist zu bestimmen, wie viel Prozent des anwendbaren Grundbedarfs der Überschuss maximal betragen darf, damit das Existenzminimum nur knapp gedeckt ist. Eine andere Möglichkeit ist festzulegen, um welche Summe der Überschuss den Bedarf maximal überschreiten darf, damit das Existenzminimum nur knapp gedeckt ist.

Ausgaben für einen luxuriösen Lebensstil (z.B. Leasingraten für ein wertvolles Fahrzeug) und für die Schuldentilgung sind auf der Ausgabenseite nicht zu beachten.

#### **Knappes Existenzminimum**

Das soziale Existenzminimum ist dann nur knapp gedeckt, wenn der Überschuss den festgelegten Maximalbetrag nicht überschreitet.

### **4.2. Abwendung drohender oder vorübergehender Notlage**

Eine drohende Notlage wird dann abgewendet, wenn die Nichtübernahme der Kosten durch die Sozialhilfe das menschenwürdige Dasein oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährden würde.

Es muss sich somit um Ausgaben handeln, die zwingend erforderlich sind und die so hoch sind, dass sie mit dem Überschuss nicht ohne Weiteres finanziert werden können.

#### **4.2.1. Zwingend erforderliche Ausgaben**

Dies sind Ausgaben, auf die aufgrund der Umstände nicht verzichtet werden kann. Typische Beispiele sind Zahnarztkosten, die aufgrund einer Notfall- oder einer dringend erforderlichen Schmerzbehandlung zur Erhaltung der Kaufähigkeit entstanden sind, nachträgliche Zusatzkosten aufgrund von Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, hohe Selbstbehalte und Franchisen aufgrund medizinisch notwendiger Behandlungen oder medizinisch notwendiger Therapien, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

#### **4.2.2. Höhe der Ausgaben**

Können die Kosten mit dem Überschuss innert nützlicher Frist bezahlt werden, so würde mit der Übernahme durch die Sozialhilfe keine drohende Notlage abgewendet. Eine mögliche

Bandbreite für eine nützliche Frist scheint 3 – 6 Monate zu sein. Im Einzelfall kann diese Frist auch kürzer oder länger angesetzt werden.

Anwendungsvariante: Der Überschuss beträgt 400 Franken und liegt unter dem festgelegten Maximalbetrag. Die notfallmässige Zahnbehandlung kostet 350 Franken. Die Rechnung kann somit mit dem Überschuss innerhalb eines Monats und damit innert nützlicher Frist bezahlt werden. In diesem Fall sind die Kosten grundsätzlich nicht von der Sozialhilfe als einmalige Leistung zu übernehmen. Kostet die Notfallbehandlung dagegen 1500 Franken, so würde für die Abzahlung mehr als drei Monate benötigt. In diesem Fall können zur Abwendung einer drohenden Lage die Behandlungskosten als einmalige Leistung übernommen werden.

#### **Abwendung drohender oder vorübergehender Notlage**

Eine drohende oder vorübergehende Notlage wird dann abgewendet, wenn die Ausgaben zwingend erforderlich sind und die Kosten mit dem Überschuss nicht innerhalb nützlicher Frist bezahlt werden können.

## **5. Gesuchseinreichung**

Der Antrag auf einmalige Leistungen kann entweder durch eine involvierte Organisation oder Beratungsstelle oder durch die betroffene Person gestellt werden.